

Präambel

Der Deutsch-Amerikanische Freundschafts-, Kultur- & Sportverein KONTAKT Fulda e.V. ist ein Verein, der sich die Aufgabe gestellt hat, zur Verständigung und zur Förderung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen auf internationaler Ebene, besonders zwischen Deutschen und Amerikanern beizutragen, und zwar auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung der Mitglieder unabhängig von deren politischen, religiösen, weltanschaulichen und rassischen Unterschieden. Die Mitglieder bekennen sich zur Freiheit, Demokratie und zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, werden aber unabhängig von individueller Betätigung, als Gruppe nicht politisch tätig.

1. Name, Sitz, Zeichen

(1) Der Verein führt den Namen Deutsch-Amerikanischer Freundschafts-, Kultur- und Sportverein KONTAKT Fulda e.V. (DAFKS KONTAKT FULDA e.V.)

(2) Der Sitz des Vereins ist Fulda

(3) Der DAFKS KONTAKT FULDA e.V. ist ein Verein des bürgerlichen Rechts

(4) Das Kennzeichen des DAFKS KONTAKT FULDA e.V. ist das Wappen, welches auf der Titelseite dargestellt ist.

2. Aufgaben und Ziele

1. Der DAFKS fördert die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten des Völkerverständigungsgedankens – insbesondere durch die Umsetzung der Deutsch-Amerikanischen Freundschaft.
2. Der Verein versteht sich als Träger der freien Jugendarbeit insbesondere durch die Förderung der Jugendhilfe z.B. durch das Angebot von offenen Sportgruppen für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.
3. Der DAFKS ist Mitglied im Landessportbund Hessen und fördert über seine Sportabteilungen Kinder, Jugendliche und Erwachsene im sportlichen Bereich zur Zeit z.B. in den Sportarten American Football, Basketball, Cheerleading, Fitness- und Kraftsport – die Sportarten können durch weitere ersetzt oder ergänzt werden.
4. Der DAFKS erhält die Geschichte der Amerikaner in Fulda durch Aktionen und Veranstaltungen z.B: durch die Erhaltung des Deutsch-Amerikanischen Freundschaftsfestes.
5. Der DAFKS fördert die Persönlichkeit insbesondere durch die Förderung des demokratischen Verhaltens und der Aus- und Weiterbildung. Zur Erreichung dieses Zieles kann er mit anderen Institutionen und Organisationen zusammenarbeiten. Der DAFKS kann in diesem Zusammenhang auch außerberufliche Aus- und Fortbildung, Kurse und Integrationsmaßnahmen anbieten.
6. Als einer der Vereine, welcher die Charta - Hessen aktiv: 100 Sportvereine für den Klima- und Umweltschutz unterzeichnet hat, ist der DAFKS aktiv in der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen. Dazu wird ein Aktionsplan entwickelt und umgesetzt. Der Aktionsplan sich mit der Erfassung und Reduzierung der CO2-Emissionen in der Vereinssportanlage und der Umsetzung festgelegter Maßnahmen der Nachhaltigkeitsstrategie.
7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele führt der DAFKS unterschiedliche Aktivitäten durch, zur Umsetzung der Aufgaben und Ziele werden Abteilungen eingerichtet. Diese können aufgrund ihrer Struktur auch eigenständige Vereine mit eigener Verantwortung sein.

8. Der DAFKS erfüllt durch seine Ziele auch soziale und caritative Aufgaben in Staat und Gesellschaft. Diese Aufgaben verwirklichen ehrenamtliche/freiwillige und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihren gemeinsamen Einsatz. Zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben kann der DAFKS auch eine gGmbH gründen bzw. sich an anderen Organisationen oder Firmen beteiligen. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können einen Aufwendersatz erhalten. Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwenderschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Eventuelle Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden. Jugendliche unter 18 Jahren jedoch nur mit Genehmigung des Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft in Abteilungen des Vereins beinhaltet nur die Mitgliedschaft in der jeweiligen Abteilung - dies ist aus den unterschiedlich hohen Abteilungsbeiträgen heraus erforderlich. Für Mehrfachmitgliedschaften in unterschiedlichen Abteilungen werden Sonderregelungen durch den Vorstand erarbeitet und in der Geschäftsordnung niedergelegt. Für die Mitgliedschaft – ausschließlich im Hauptverein ist eine einmalige nichtrückzahlbare Umlage zu entrichten. Die Höhe dieser Umlage ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die

- a. ausschließlich Mitglied des Hauptvereins sind und die Delegierten der Abteilungen
- b. Abteilungsmitglieder, die den Aufstockungsbetrag (siehe Geschäftsordnung) gezahlt haben.

Erläuterungen hierzu:

1. Alle Aufnahmeanträge (auch die der Abteilungen) müssen schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des DAFKS KONTAKT FULDA e.V. gerichtet werden.
2. über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit
3. Bei Ablehnung hat der Betroffene das Recht, dass die folgende Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit erneut entscheidet. Der betroffene Antragsteller ist zu diesem Punkt einzuladen und hat das Recht, dort Gehör zu finden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Entscheid über den Antrag

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins
- b. durch den Tod des Mitglieds
- c. durch den erklärten Austritt eines Mitglieds (schriftlich)

Wirksamkeit: Nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich

Form: schriftlich per Einschreiben bei der Geschäftsstelle des DAFKS KONTAKT FULDA e.V. einzureichen (diese legt die Kündigung dem geschäftsführenden Vorstand vor).

Frist: Spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres

Sonstiges: Innerhalb von vier Wochen nach der Austrittserklärung sind alle Verbindlichkeiten unaufgefordert zu erfüllen.

- d. durch den Ausschluss - wird vom Vorstand geregelt, im Bedarfsfall durch die Mitgliederversammlung

Gründe zum Ausschluss sind

Nichterfüllung der durch Satzung und geltenden Ordnungen eingegangenen Verpflichtungen.

Vereinsschädigendes Verhalten.

Verstöße gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse. Bevor eine Entscheidung zum Ausschluss gültig ist, hat das betroffene Mitglied das Recht, Berufung einzulegen. Das Mitglied muss per Einschreiben von dem Ausschluss in Kenntnis gesetzt werden. Das Mitglied hat das Recht bei der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins Einspruch zu erheben. Das Mitglied ist bis zu dieser Versammlung ausgeschlossen. Wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt, so ist dieser Ausschluss endgültig. Das Mitglied ist bis zur endgültigen Entscheidung aller Rechte, Privilegien und Pflichten enthoben. Sollte das ausgeschlossene Mitglied von seinem Recht auf Einspruch Gebrauch machen, so muss dies innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Benachrichtigung über den Ausschluss schriftlich beim Vorstand geschehen. Der Vorstand muss den Fall auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzen.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gegenüber dem Vorstand gleiche Rechte und Pflichten

(2) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweck und den Zielen des Vereins nach besten Kräften zu dienen und alles zu unterlassen, was dem Verein schaden könnte. Mit ihrem Aufnahmeantrag unterwerfen sie sich der jeweils gültigen Vereinssatzung.

(4) Mit ihrem Aufnahmeantrag erkennen sie die gültige Vereinssatzung des DAFKS KONTAKT FULDA e.V. an.

(5) Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Abgaben und Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bis spätestens 28.02. des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen (solange Mitgliedsbeiträge rückständig sind, ruhen die Stimmrechte).

(6) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schaden, die während der Vereinsaktivitäten eintreten — es sei denn, es ist eine besondere Versicherung hierfür

abgeschlossen.

(7) Für etwaige Schulden des Vereins haftet das Mitglied nur im Rahmen seiner eingezahlten Mitgliedsbeiträge.

7. Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) der geschäftsführende Vorstand
- (3) der Gesamtvorstand
- (4) der Ehrenrat

8. Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung. Diese ist schriftlich (auch per Email oder Veröffentlichung auf unserer Homepage möglich) mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In Ausnahmefällen kann diese Frist durch eine Veröffentlichung in der Presse unterschritten werden.

(2) Das Stimmrecht bestimmt sich nach Absatz 10 der Satzung.

(3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Abstimmungen müssen in der Mitgliederversammlung offen erfolgen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Es kann im Verhinderungsfalle (durch Krankheit etc) auch schriftlich ausgeübt werden. Hierzu muss bei Eröffnung der Mitgliederversammlung ein verschlossener Brief des Stimmberechtigten vorliegen. Dieser Brief muss von dem Stimmberechtigten eigenhändig unterschrieben sein.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 10v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Stimmberechtigung der Mitglieder ist in Absatz 10 der Satzung geregelt.

(5) Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen erneut mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 10v.H. der stimmberechtigten_Mitglieder anwesend sind.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Entgegennahme der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte des Vorstandes.
- (2) Vorstandswahlen nach Absatz 11 dieser Satzung
- (3) Wahl der Kassenrevisoren
- (4) Wahl der Delegierten für den Bundesverband
- (5) Wahl der durch besondere Ordnung geregelten Ausschussleiter.
- (6) Wahl der Ehrenratsmitglieder
- (7) Eventuelle Änderungen der Satzung mit 2/3 Stimmenmehrheit

10. Stimmrecht und Wahlbarkeit

Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 18.Lebensjahr, welches nach Absatz 6(5) seinen Beitrag, die Umlagen und Abgaben gezahlt hat, sowie die Ehrenmitglieder. (Die Mitglieder der Abteilungen, werden ausschließlich durch die in den Abteilungen gewählten

Delegierten vertreten. Die Abteilungen führen deshalb spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung eine Abteilungsversammlung durch und wählen ihre Delegierte. Die Delegierten der Abteilungen sind durch die Abteilungsleiter oder die dazu Beauftragten schriftlich an den Präsidenten zu melden, der diese dem geschäftsführenden Vorstand weitergibt. Die Anzahl der Delegierten der Abteilungen richten sich nach der Größe der jeweiligen Abteilung - hierfür ist folgender Delegiertenschlüssel vorgesehen: Ab 25 Mitglieder erhalten die Abteilungen jeweils einen Delegierten, der an der Mitgliederversammlung wahlberechtigt ist — jugendliche Mitglieder wählen die Vertreter der Jugend nach den Gegebenheiten der Jugendordnung.) Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Delegierte können keine Funktionsträger der Abteilungen sein, die keinen Mitgliedsbeitrag zahlen.

11. Vorstand

Der Vorstand des DAFKS KONTAKT FULDA e.V. setzt sich wie folgt zusammen:

(1) geschäftsführender Vorstand

- Präsident
- dem Vizepräsidenten

(im Bedarfsfall erweitert um einen zweiten Vizepräsidenten — der Bedarfsfall wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgestellt, Die Position ist im Bedarfsfall in der Einladung der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Wahl auszuschreiben.

- 1. Schriftführer
- 1. Rechnungsführer
- 2. Rechnungsführer
- 1. Promotionmanager
- Jugendvertreter

(2) Gesamtvorstand

- aus dem geschäftsführenden Vorstand
- 2. Schriftführer
- 2. Promotionmanager

sowie aus folgenden Positionen, die jedoch nicht zwingend erforderlich sind - sie können in den Gesamtvorstand kooptiert werden:

- Abteilungsleiter
- Ausschussvorsitzende

(3) Der Vorstand führt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei besonderen Aufwendungen können die Auslagen erstattet werden.

(4) Der Vorstand des DAFKS KONTAKT FULDA e.V. wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

(5) Mit Annahme der Wahl verpflichtet sich der Vorstand zur satzungsgemäßen Führung des Vereins. Er kann bestimmte Aufgaben einem Ausschuss oder Einzelpersonen übertragen.

(6) Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder dem Vizepräsident geleitet und bei Bedarf vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Für normale Vorstandssitzungen muss die Benachrichtigung mindestens 14 Tage für Sondersitzungen des Vorstandes muss die Benachrichtigung schriftlich oder fernmündlich sechs Tage vor der Sitzung erfolgen. Die Tagesordnung muss beigelegt oder erklärt werden.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten 1,5 Stimmen. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich und als solches zu behandeln.

(8) Der Vorstand kann andere Personen ohne Stimmrecht zu seinen Beratungen hinzuziehen

(9) Der Vorstand gemäß §26 BGB sind der Präsident sowie der Vizepräsident. Der Vizepräsident jedoch nur in Verbindung mit dem Präsidenten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

Sollte ein zweiter Vizepräsident nach Absatz 11(1) der Satzung gewählt werden, gelten für diesen die Bestimmungen des Absatzes 11(9) analog.

(10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wird dieser Bereich bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach Weisung des Vorstandes von einer anderen Person kommissarisch wahrgenommen. Sollte nach 11(9) der Vorstand keine rechtswirksamen Erklärungen abgeben können, ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und die Neuwahl des Vorstandes erforderlich.

(11) Kommt ein Vorstandsmitglied seinen Aufgaben nicht nach, so kann es durch Beschluss der Vorstandsmitglieder von seinem Amt freigestellt werden. Die Position wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch vergeben.

12. Der Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

(2) Zum Zwecke der schnellen Schlichtung bei Streitigkeiten der Mitglieder untereinander wird der von der Mitgliederversammlung gewählte Ehrenrat auf Antrag als Schiedsgericht eingesetzt.

13. Beiträge, Abgaben, Umlagen

(1) Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge, Abgaben und Umlagen setzt die Mitgliederversammlung auf Antrag durch Beschluss mit 2 /3 Stimmenmehrheit fest. Für die Abteilungen wird ein Abteilungsbeitrag durch den Vorstand erarbeitet, der durch die Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen zu bestätigen ist.

(2) Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu zahlen – sie haben deshalb auch kein Stimmrecht. Ebenfalls kein Stimmrecht haben alle Mitglieder, die keinen Mitgliedsbeitrag bezahlen (die Gründe hierfür spielen keine Rolle).

(3) Rückzahlungen von Mitgliedsbeiträgen an Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, sind nicht gestattet.

14. Kassenführung

(1) Die Rechnungsführer haben über alle vorkommenden Einnahmen und Ausgaben Rechnungsbelege zu erstellen und sie ordnungsgemäß in den Kassenbüchern zu verbuchen.

(2) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres, spätestens jedoch drei Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung ist der Jahresabschluss mit allen Belegen dem Kassenrevisoren vorzulegen.

(3) Näheres zur Kassenführung regelt die Geschäftsordnung

15. Kassenrevisoren

(1) Zur Sicherung der geordneten Kassen- und Rechnungsführung sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenrevisoren zu wählen. Die Ausführung der Wahl ist in einem besonderen Zeitverhältnis durchzuführen, welches in der Geschäftsordnung geregelt ist.

(2) Die Kassenrevisoren können jederzeit unvorhergesehen die Kasse, die Kassenbücher sowie sämtliche Einnahme und Ausgabebelege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit überprüfen. Über die Revision ist ein schriftlicher Revisionsbericht an den Vorstand zu geben und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Nur die Revisoren sind berechtigt, Antrag auf Entlastung der Rechnungsführer zu stellen.

16. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

17. Niederschriften

(1) Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine inhaltliche Niederschrift anzufertigen. In ihr sind alle Beschlüsse wörtlich, Wahl- und Abstimmungsergebnisse vollständig aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu genehmigen, sowie von ihm und dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Vorstand auf der nächsten Zusammenkunft auszuhändigen.

18. Ehrungen

Der Vorstand hat das Recht, Personen, die sich um den DAFKS KONTAKT FULDA e.V. verdient gemacht haben zu ehren. Sie erhalten über die Ehrung oder Auszeichnung eine Urkunde. Bei Ehrungen oder Auszeichnungen, die den Vorstand betreffen, entscheidet der Präsident. Näheres ist in der Ehrenordnung geregelt.

19. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des DAFKS KONTAKT FULDA e.V. kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Zustimmung von mindestens 4/5tel der anwesenden Mitglieder erfolgen. Das Vereinsvermögen fällt nach Erledigung sämtlicher Verbindlichkeiten an das Blackhorse Museum Fulda e.V. Ernst-Barlach-Str. 6, 36041 Fulda, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

20. Haftung

Die Haftung richtet sich nach § 31 BGB

21. Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung des DAFKS KONTAKT FULDA e.V. am 28.01.1991, 14.11.1995, 24.03.1998, 09.05.2000, 09.03.2004, 22.12.2011 und durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung des DAFKS KONTAKT FULDA e.V. vom 18.11.2016 in der vorstehenden Form angenommen.